Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht
(6)

Dr. Michael Kilchling

Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law
http://www.mpicc.de

6.
Ziele und Aufgaben des Strafvollzugs

Zielsetzungen des Strafvollzugsgesetzes

§ 2 StVollzG

Aufgaben des Vollzuges

"Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."

→ Vollzugsziel: Leben ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung

→ streitig: Charakter der Sicherungsklausel ("Schutz der Gesellschaft")

Zielsetzungen des Strafvollzugsgesetzes

- **Herrschende Meinung:**
  § 2 S. 1 ist alleiniges Vollzugsziel

- **Sicherungsklausel enthält hingegen nur die Beschreibung einer weiteren, allgemeinen Vollzugsaufgabe:**
  - Sicherung gehört zu den immanenten Aufgaben des Strafvollzugs: die Verhinderung von Straftaten (nach innen und nach außen) während des Zeitraumes der Inhaftierung
  - Generalklausel im Rahmen der generellen Ausgestaltung des Vollzuges sowie der individuellen Vollzugsmaßnahmen
  - Ultima-ratio-Klausel bei Straftatenrisiko

- **Herrschende Meinung: Kein Vollzugszielpluralismus**

Zielsetzungen in den neuen Strafvollzugsgesetzen

§ 5 NJVollzG

Vollzugsziele

"Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."

Art. 2 BayStVollzG

Aufgaben des Vollzugs

"Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag)."

Zielsetzungen in den neuen Strafvollzugsgesetzen

§ 2 HmbStVollzG

Aufgaben des Vollzuges

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (Sicherungsauftrag).

(2) Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag). Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die Gefangenen hierzu erzogen werden (Erziehungsauftrag).

Zielkonflikte

- **Problem: Bedeutung der allgemeinen Strafzwecke als weitere, sog. 'unbenannte' Vollzugsziele?**

- **Ausgangspunkt: Dreisäulenmodell der Strafrechtspflege**
  - Gesetzgeber: Generalprävention
  - Richter (Strafzumessung): Schuldausgleich
  - Strafvollzug: Spezialprävention, Resozialisierung

- **Klare Trennung nicht immer möglich; entspr. Zielkonflikte auch bei § 46 StGB**

- **Dürfen also auch bei Vollzugsentscheidungen Schulderwägungen berücksichtigt werden?**

Vollzugsentscheidungen und Schuldschwere

- **Ausgangspunkt: Unterscheidung von**
  - – Statusentscheidungen (nach StGB)
  - – Gestaltungsentscheidungen (nach StVollzG)
- **Statusentscheidungen reflektieren die (Tat- bzw. Strafzumessungs-) Schuld. Dabei finden die allgemeinen Strafzwecke Berücksichtigung.**
- **Gestaltungsentscheidungen dienen der Konkretisierung des Vollzugszieles und sind daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlich normierten Vollzugsziele zu treffen. Schuld-Sühne-Erwägungen und andere generalpräventive Aspekte wären in diesem Kontext systemwidrig.**

Vollzugsentscheidungen und Schuldschwere

- **Aber: OLG Karlsruhe JR 1978, S. 213 (KZ-Fall): Schuldschwere darf im Hinblick auf generalpräventive Erwägungen ausnahmsweise berücksichtigt werden. Wenn "die Verhängung und Bemessung der Strafe anderen Zwecken dienen würde als ihr Vollzug", entstünde ein "Bruch".**

- **Diese Rspr. wird von anderen OLGs übernommen (Frankfurt, Nürnberg, Hamm, Stuttgart; Nachw. z.B. bei Laubenthal Rn. 184 ff., Kaiser/Schöch § 6 Rn. 38 ff.)**

- **BVerfG verwirft 1983 zwei Verfassungsbeschwerden. Die ausnahmsweise Berücksichtigung der Schuldschwere ist "von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden" (BVerfGE 64, S. 261 ff.). Mit der (einfachgesetzlichen) materiellen Rechtslage befasst sich das Gericht nicht.**

Vollzugsentscheidungen und Schuldschwere

- **Dieses Zitat wird von der Praxis aufgegriffen und – ungeachtet vehementer Kritik aus der Wissenschaft – in den folgenden Jahren immer weiter fortentwickelt.**

- **Baden-Württemberg (1985) und Bayern (1987) erlassen Verwaltungsvorschriften, wonach bei Vollzugslockerungen und bei Urlaubsentscheidungen stets die Schwere der Tatschuld des Gefangenen sowie die mir der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten Zwecke zu berücksichtigen sind.**

- **Aus dieser Rechtsumbildung entwickelt sich eine generelle Rechtsanwendung *contra legem*. Die anfängliche Berücksichtigung in besonders schweren (Einzel-) Fällen mit lebenslanger Freiheitsstrafe wird auch auf Gefangene mit zeitiger Freiheitsstrafe und Jugendstrafe ausgedehnt.**

Vollzugsentscheidungen und Schuldschwere

- **Seit wenigen Jahren deutliche Gegentendenzen**

- **OLG Frankfurt 2001:**
  Mit dem Hinweis auf die Verteidigung der Rechtsordnung und die Schwere der Schuld darf ein Antrag auf Hafturlaub oder Ausgang nicht abgelehnt werden, weil § 2 S. 1 StVollzG "die allgemeinen Strafzwecke auf das Vollzugsziel und der Resozialisierung beschränkt" hat (NStZ 2002, S. 53 ff.).

- **BVerfG 2004:**
  Nach der geltenden Rechtslage besteht keine Kongruenz zwischen materiellem Strafrecht und Strafvollzug. Das materielle Strafrecht koppelt zwar die Entscheidung über den Status des Strafgefangenen an die Schuld, gestaltet den Vollzug der Gefangenschaft aber schuldunabhängig aus (BVerfGE 109, S. 133 ff.).

Vollzugsentscheidungen und Schuldschwere

- **Das BVerfG weist in seiner Entscheidung noch auf einen weiteren Gesichtspunkt hin:**

  Eine 'schulddifferenzierende Vollzugsgestaltung' unterläuft im übrigen das im StGB normierte Konzept der Einheitsfreiheitsstrafe.

  "Der Gesetzgeber hat die nach dem Vergeltungsprinzip abgestuften, durch unterschiedliche Schwere der Vollzugsbedingungen charakterisierten Haftarten Haft, Gefängnis und Zuchthaus abgeschafft. Demzufolge finden Unrechtsgehalt der Tat und Schwere der Schuld nur in der Dauer der Freiheitsstrafe Ausdruck. Nachdem der Richter über diese Dauer entschieden hat, ist es der Vollzugs-behörde verwehrt, durch Ausgestaltung des Vollzugs eine nachträgliche vollzugseigene Strafzumessung zu betreiben."

7.
System und Organisation des Strafvollzugs

Organisation der Gefängnisse

- **Verwaltung des Strafvollzugs ist Ländersache**
- **Verwaltung einer Justizvollzugsanstalt**
  - Hauptgeschäftsstelle (für Personalverwaltung)
  - Vollzugsgeschäftsstelle
  - Zahlstelle (insbesondere auch Verwaltung des Geldes der Gefangenen)
  - Sicherheitsdienst
  - Arbeitsverwaltung
  - Wirtschaftsverwaltung
  - Bauverwaltung

Vollstreckungsplan (§ 152)

- **Vollstreckungsplan regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit von Vollzugsanstalten**
- **Gesetzliche Trennungsgrundsätze**
  - Sicherungsverwahrung / Freiheitsstrafe (§ 140 StVollzG)
  - Frauen / Männer (§ 140 StVollzG)
  - Jugendliche / Erwachsene (§§ 90, 92 JGG)
  - U-Haft (§ 119 Abs. 1 StPO, Nr. 22 UVollzO)
- **Differenzierung**
  - Geschlossener / *halboffener* / offener Vollzug (§§ 10, 141 Abs. 2 StVollzG)
  - Behandlungsbedarf (§ 141 Abs. 1 StVollzG)
- **Vollzugsgemeinschaften (§ 150 StVollzG)**

Vollstreckungsplan (§ 152)

- **Weitere Zuweisungsgrundsätze**
  - Sicherheit
  - Vollzugsdauer
  - Alter
- **Besondere Mutter-Kind-Einrichtungen (§ 142 StVollzG)**
- ***Nicht (!) zu verwechseln mit dem Vollzugsplan (§ 7 StVollzG)***

Vollzugsstab

- **§§ 154 ff.**
  - Vollzugsbeamte
    - §155 (1) Die Aufgaben der Justizvollzugsanstalten werden von Vollzugsbeamten wahrgenommen.
  - Anstaltsleiter §156
  - Allgemeiner Vollzugsdienst (Beaufsichtigung der Gefangenen, Betreuung, Versorgung und Teilnahme an Resozialisierung und Behandlung)
  - Werkdienst: Führung der Anstaltsbetriebe und Ausbildung der Gefangenen
  - Weitere Tätigkeitsbereiche (Fachdienste)
    - » Psychologischer Dienst (§155 Abs. 2)
    - » Sozialer Dienst (Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Schuldnerberater, §§ 71-75)
    - » Pädagogischer Dienst (insbesondere Ausbildung, §§7 Abs. 2 Nr. 4 u. 5, 37 Abs. 3, 38, 67 Abs. 2)
    - » Medizinischer Dienst (Ärzte, §§ 56 ff., 21, 22 Abs. 2, 76, 92, 101, 107)
    - » Seelsorger (§§ 53ff., 157)
    - » Kriminologischer Dienst (§ 166)